

# *Hundeveranstaltungen in Deutschland im Jahr 2022*





von Peter Friedrich  
Präsident des Verbandes für das  
Deutsche Hundewesen (VDH)

**H**undezüchter, Hundehalter und Hundesportler müssen sich in Deutschland einer Reihe von Verboten beugen. Einige davon sind relativ neu. Ziel der vorliegenden Publikation ist es, in groben Zügen über den Stand der Dinge zu informieren und einige Empfehlungen auszusprechen. Zurzeit finden strukturierte Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Behörden, der Tierärzteschaft, dem VDH und weiteren Gruppierungen statt, und zugleich haben Rechtsstreitigkeiten ihren Anfang genommen. Da sich die Lage der Dinge im Zusammenhang mit der Auslegung der verbindlichen Rechtsgrundlagen gegenwärtig wieder und wieder in schneller Folge ändert, muss betont werden, dass die nachfolgenden Ausführungen den Charakter einer Momentaufnahme haben. Zwei Konstanten gibt es allerdings und diese bilden den Ausgangspunkt aller nachfolgenden Überlegungen: Ein Gesetz und eine staatliche Verordnung haben einen direkten Einfluss auf das Hundewesen in Deutschland. Dies sind das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Hundeverordnung.

Im Tierschutzgesetz ist unter anderem festgelegt, dass kein Zuchtvorhaben durchgeführt werden darf, bei dem zu erwarten ist, dass bei der Nachzucht erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Auch wenn erblich bedingte Verhaltensstörungen zu erwarten sind, ist ein Zuchtvorhaben ausgeschlossen. Vereinfacht gesprochen wird dabei von jedem Züchter erwartet, er sich in sorgfältiger Weise Information verschafft und angemessene Schlussfolgerungen zieht, bevor er seine Hündin decken lässt oder seinen Rüden zur Zucht zur Verfügung stellt. Gemäß dem Tierschutzgesetz ist zudem das Amputieren von Körperteilen ohne medizinische Indikation bei Hunden verboten, was der VDH genauso nachdrücklich unterstützt wie Zuchtprogramme, die zu einem hohen Maß an Wohlbefinden seitens der Nachzucht führen. Um Jagdhunde vor Verletzungen zu schützen, ist ein spezieller Passus geschaffen worden, der unter bestimmten Bedingungen das Kupieren der Rute erlaubt. Konkrete Bemühungen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben zur Zucht im Tierschutzgesetz gibt es vor allem in der im VDH organisierten Hundezucht, jedoch außerhalb derselben nur in äußerst unzureichendem Maße. Wer in kleinem Umfang züchten möchte, muss dies in Deutschland nirgends angeben. Viele Personen halten Hunde unangemeldet und ihre Namen und Adressen sind unbekannt. Transporte zusammengepferchter Welpen in geschlossenen Lastkraftwagen sind illegal und finden trotzdem heimlich und sehr häufig statt. Auch Massenvermehrter mit katastrophalen Haltungsbedingungen sind in Deutschland fernab der Öffentlichkeit aktiv. Nicht selten agiert auch nicht ein einzelner zentraler Massenvermehrter, sondern die Hündinnen werden auf eine größere Reihe dezentral agierender Komplizen verteilt, um eine Entdeckung des verwerflichen

Treibens noch besser verbergen zu können. Jegliche mögliche Form von Missbrauch blüht in diesem Kontext im Verborgenen. Strukturierte und effiziente Initiativen dazu, in der nichtorganisierten Hundezucht nach dem Rechten zu sehen beziehungsweise dem illegalen Welpenhandel Einhalt zu gebieten, gibt es nicht.

Seit einiger Zeit ist eine zweite, für Hundehalter und Hundesportler relevante Rechtsgrundlage in Kraft getreten. Es handelt sich um die bundesweit gültige Tierschutz-Hundeverordnung, die ganz ähnlich wie ein Gesetz funktioniert. In ihr sind Verbote festgeschrieben, und bei Zuwiderhandlungen drohen Strafen. In der Tierschutz-Hundeverordnung wird ein Ausstellungsverbot für bestimmte Hunde ausgesprochen. „Ausstellungsverbot“ lautet auch die Überschrift des Paragraphen 10 dieser Verordnung. Dass diese Formulierung missverständlich ist, macht der letzte Satz dieser Vorschrift klar. Er legt fest, dass jede Veranstaltung mit dem Paragraphen 10 angesprochen ist, bei der Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden. In der Praxis heißt das, dass unter der Überschrift „Ausstellungen“ auch Gebrauchshundeprüfungen, Fährtenhundprüfungen, Jagdhundeprüfungen, Begleithundeprüfungen, Sportveranstaltungen und zum Teil sogar Zuchtzulassungsprüfungen subsummiert sind. Folglich gelten die nachfolgend dargestellten Empfehlungen auch für die Organisatoren solcher Veranstaltungen.

Zunächst sind Hunde von einem Ausstellungsverbot betroffen, bei denen tierschutzwidrig Körperteile amputiert worden sind. Darüber hinaus dürfen solche Hunde nicht ausgestellt werden, die zugleich drei Kriterien erfüllen. Bei ihnen müssen (a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sein, dies muss (b) erblich bedingt sein und das Fehlen, Untauglichkeit oder Umgestaltetsein muss (c) zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Verbindliche Durchführungsbestimmungen sind zusammen mit der Verabschiedung der Tierschutz-Hundeverordnung nicht geliefert worden. Die Verantwortung ist stattdessen in die Hände der jeweils lokal zuständigen Amtsveterinäre gegeben worden. Diese Verfahrensweise hat zu einem Flickenteppich an teilweise arg zueinander im Kontrast stehenden Umsetzungen der Vorschriften geführt.

Die zehn wichtigsten Bereiche, in denen es zu verfahrenstechnischen Unterschieden kommt, werden nachfolgend skizziert und die jeweilige Position des VDH dargelegt:

1. Überprüfungen mit dem Ziel der Identifizierung von Hunden, die an Ausstellungen und Prüfungen nicht teilnehmen dürfen, können entweder in den Wochen oder Jahren vor der entsprechenden Veranstaltung in der Nähe des Wohnorts des betreffenden Tieres



- stattfinden oder aber in den Minuten vor der Veranstaltung am Ort der Ausstellung beziehungsweise Prüfung. Der VDH spricht sich für die erstgenannte Variante aus. Untersuchungen unmittelbar vor der Veranstaltung haben vier Nachteile. Es bilden sich Warteschlangen und es herrscht Zeitdruck, was zwingend zu einer Abwicklung führt, die für einen großen Teil der Hunde mit erheblichem Stress verbunden ist. Tritt ein Hund in einem Vierteljahr zehnmal an, so wird er zehnmal in diese belastende Situation gebracht. Dies widerspricht dem Tierschutzgedanken. Auch ist die Qualität besagter Untersuchungen fraglich. Sie müssten, was die zu betrachtenden Merkmalklassen angeht, sehr selektiv geschehen. Nicht ohne Grund dauert ein Besuch beim Tierarzt seine Zeit. Mit einem kurzen Blick oder einem hastigen Grapschen nach dem Hund ist es nicht getan. Es kommt noch ein letzter Aspekt hinzu. Werden Hunde in den letzten Minuten vor der Veranstaltung inspiziert, so wissen die zum Teil weit anreisenden Eigentümer vielfach nicht einmal, ob sie den Weg umsonst gemacht haben oder nicht. Hier ist erhebliches Konfliktpotential vorprogrammiert.
2. Es stellt sich die Frage, wer nach den kritischen Merkmalen bei den Hunden suchen soll. Es liegt nahe, dass dazu eine veterinärmedizinische Ausbildung und eine nicht zu knappe klinische Erfahrung von Vorteil ist. Sicherlich haben die Amtstierärzte nicht die nötigen Zeitkapazitäten; es bleiben somit die niedergelassenen Tierärzte. Von einigen Seiten wurde gefordert, dass Untersuchungen vor Ausstellungen nur durch Fachtierärzte durchgeführt werden dürfen. Der VDH hält es für falsch, Tierärzten ohne Fachtierarzttitel pauschal die Qualifikation zur Durchführung der notwendigen Untersuchungen abzusprechen und wird in dieser Ansicht von der Bundestierärztekammer unterstützt. Zuchtrichter können sicher ergänzende Inaugenscheinnahmen vornehmen, zum Beispiel bezüglich der An- oder Abwesenheit von Vibrissen und Hoden.
  3. In verschiedenen Städten und zu verschiedenen Zeiten sind Hunde mit einer großen Bandbreite an Kennzeichen, die abweichender voneinander kaum sein könnten, in den Fokus gerückt worden. Manchmal musste für jeden Hund eine Gesundheitsbescheinigung geliefert werden, und manchmal galt das nur für Rassen mit nachgewiesenen Risikodispositionen. Manchmal ist es auch zu willkürlichen Auswahlkriterien gekommen, fernab von einem naturwissenschaftlich seriösen Vorgehen. Einen Generalverdacht gegen jeden Hund jeder Rasse zu hegen und jedem Hundeeigentümer hohe Kosten aufzubürden, ist unangebracht. Der VDH setzt sich dafür ein, dass nur Individuen im Hinblick auf die Tierschutz-Hundeverordnung untersucht werden müssen, die einer Population angehören, bei der eine genetische Prädisposition zu einer leidensauslösenden Störungen wissenschaftlichen Standards gemäß belegt ist.
  4. Die Ministerin, die das Gesetz vorangebracht hat, hat immer betont, mit diesem Verbot, den Anreiz zum Kauf von Hunden mit kritischen Zuchtmerkmalen verringern zu wollen. Daraus ergibt sich, dass es sich um direkt wahrnehmbare und nicht um verdeckte Merkmale handeln muss. Als Beispiele für relevante Domänen seien die Atmung, die Augen, die Haut und die Rute genannt.
  5. Es sind mancherorts auch Ausstellungsverbote durchgesetzt worden, bei denen kein wissenschaftlicher Nachweis dafür erbracht worden ist, dass das in Rede stehende Merkmal Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht. Unserer Auffassung nach ist das nicht in Ordnung, sondern das Schmerzerleben, der Leidensdruck oder die Schädigung muss mit objektiven, messenden Methoden qualitativ und quantitativ bestimmt werden. Als Faustregel sei an dieser Stelle vorgeschlagen: Alles was erblich und sichtbar ist, gehäuft vorkommt und veterinärmedizinisch behandelt werden

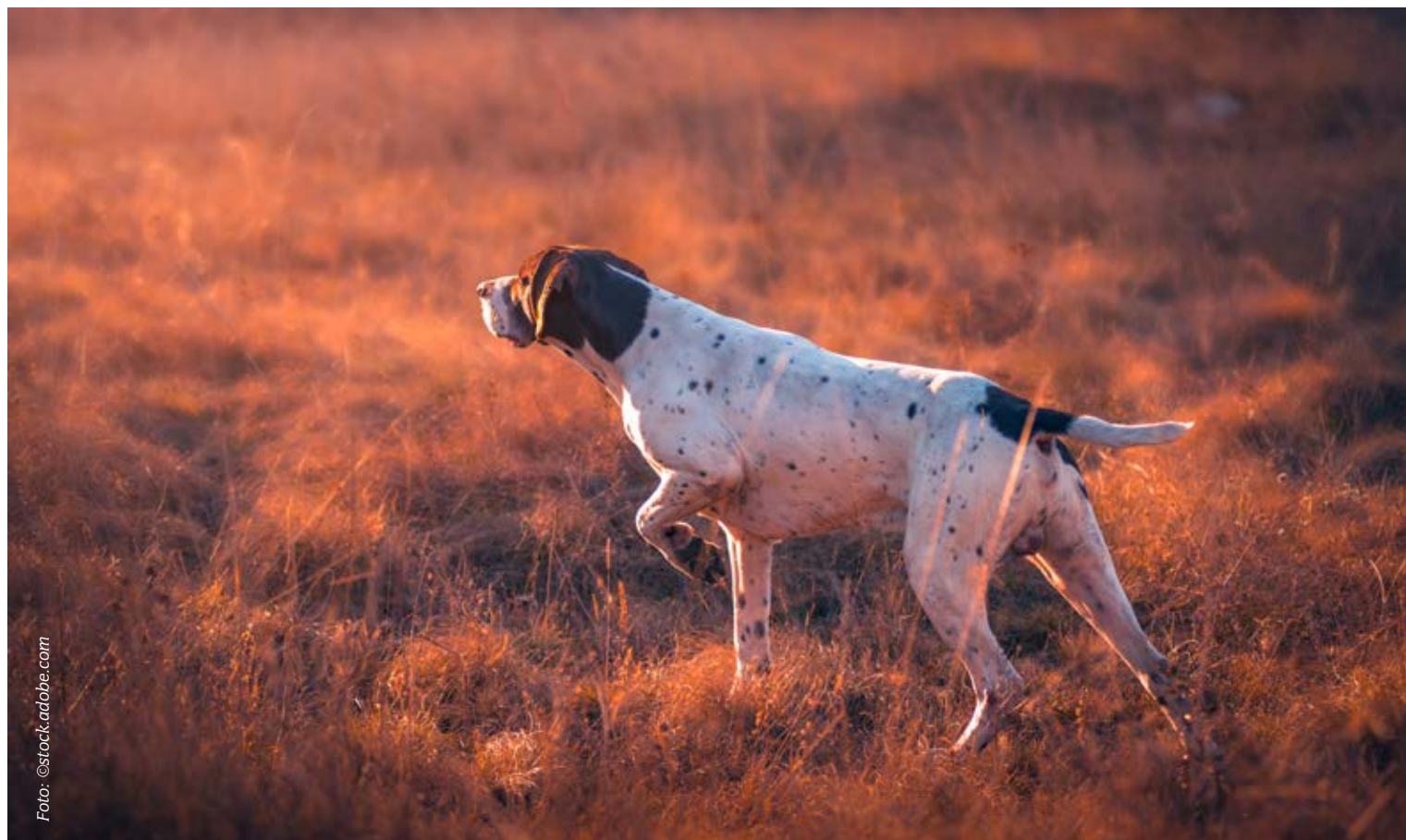


muss, damit es dem Hund nicht schlecht geht, ist auch das, was zu einem Ausstellungsausschluss zu führen hat; bei allen anderen Phänomenen ist ein Ausstellungsverbot unangemessen. Klinische Symptome müssen, so unsere Forderung, bei der Entscheidung, ob eine Ausstellungsberechtigung geben ist oder nicht, in den Mittelpunkt gerückt werden. Für die Zucht, das sei von vorneherein klargestellt, sieht das logischerweise grundlegend anders aus. Verdeckte Merkmale und Risikodispositionen sind in dieser Domäne von allergrößter Bedeutung. Klassische Beispiele hierfür sind genetisch prädisponierte Herzerkrankungen und übertriebene Typmerkmale mit subklinischem Charakter. Hier muss gegengesteuert werden, was natürlich nicht auf Ausstellungen geschehen kann.

6. Dürfen die Untersuchungen von jedem approbierten Tierarzt durchgeführt werden, oder muss ein spezialisierter Mediziner herangezogen werden? Wir vom VDH sind uns sicher, dass beide Varianten - je nach Merkmal - sinnvoll sein können. Dort, wo ausschließlich ein Fachexperte eine gesicherte Auskunft geben kann (zum Beispiel bei bestimmten Augenerkrankungen), muss dieser mit der Diagnose betraut werden. In den anderen Fällen können die notwendigen Untersuchungen auch durch den Haustierarzt durchgeführt werden.
7. Es ist besorgniserregend dass ein Amtstierarzt die Forderung gestellt hat, bei bestimmten Hunden müsse auch ohne jegliche individuelle Indikation jährlich ein neues Untersuchungsergebnis vorgelegt werden und zwar ein solches, das nur unter Narkose zu gewinnen ist. Ist so etwas rechtlich überhaupt zulässig? Ob eine Untersuchung nur einmalig notwendig ist oder in welchen Intervallen

sie wiederholt werden muss, sollte von der jeweiligen Erkrankung abhängig gemacht und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis und ethischer Prinzipien entschieden werden.

8. Angenommen, ein Hundehalter meldet seinen Hund zu einer Ausstellung an, zu der auch eine Messe mit Verkaufsständen gehört und der Hund wird vom am Eingang kontrollierenden Amtsveterinär für die Ausstellung gesperrt. In solchen Fällen wurde von einigen Amtsveterinäre vorgetragen, dass der Hundehalter die Halle auch nicht mit seinem Schützling betreten dürfe, um die Messestände zu besuchen und einkaufen zu gehen, weil es sich um eine Gesamtveranstaltung handele, der Hundehalter dann doch eine Art von Aussteller wäre und der Hund auf veränderte Art präsentiert und somit ausgestellt würde. Sie haben überdies angegeben, sie seien aufgrund der Rechtslage autorisiert, ein solches Verbot durchzusetzen. Dieselben Amtsveterinäre haben bestätigt, dass dieser Hundehalter mit demselben Hund die Halle hätte betreten dürfen, wenn er ihn zuvor nicht zur Ausstellung angemeldet hätte und stattdessen eine Besuchereintrittskarte anstelle einer Ausstellereintrittskarte erworben hätte. Wohlgermerkt, es handelt sich um ein und denselben Hundehalter mit ein und demselben Hund, und es bestehen ein und dieselben Absichten, nämlich ein entspanntes Shoppen - einmal erlaubt, einmal verboten. Spinnen wir den Faden weiter. Angenommen der abgewiesene Hundehalter geht an ein Kassenhäuschen und kauft sich eine Besuchereintrittskarte und möchte mit dieser mit seinem Hund die Halle betreten, nicht ausstellen, aber einkaufen gehen. Auch dies ist von besagten Amtsveterinären als verboten deklariert worden. Sie haben die Auffassung vertreten, dass der Hundehalter aufgrund der gescheiterten Anmeldung zur Ausstellung das Recht verloren hätte, eine



Besuchereintrittskarte zu erwerben und mit dieser die Halle zu betreten und mit seinem Hund einkaufen zu gehen. Noch einmal wohlgemerkt, es handelt sich wieder um ein und denselben Hundehalter mit ein und demselben Hund und diesmal sogar mit ein und derselben Eintrittskarte, und es bestehen ein und dieselben Absichten, nämlich ein entspanntes Shoppen - abermals einmal erlaubt, einmal verboten. Ist so etwas rechtens? Kann ein Grundrecht wegen einer abgewiesenen Anmeldung zu einer Ausstellung so sehr eingeschränkt werden? Kann dem beschriebenen Bürger mit Hund tatsächlich verboten werden, in der Halle mit seinem Hund mit einer Besuchereintrittskarte einkaufen zu gehen, so wie es ihm auch erlaubt gewesen wäre, wenn er nicht zuvor erfolglos zur Ausstellung gemeldet hätte? Würde das beschriebene Shoppingverbot gängige Praxis und gerichtlich bestätigt, so erschiene das vielen Bürgern geradezu unvorstellbar und sie würden sich von Politik und Behörden nicht angemessen behandelt - um es vorsichtig auszudrücken. Ein Hund ist nach der Auffassung des VDH immer dann Ausstellungsteilnehmer, wenn seine Anmeldung angenommen worden ist und er im Ring vorgeführt und beurteilt wird. Ein Hund ist nach Auffassung des VDH Prüfungsteilnehmer, wenn seine Anmeldung angenommen worden ist und er auf dem Sportgelände vorgeführt und beurteilt wird. Ein Hund, der weder einen Ausstellungsring noch ein Sportgelände betritt, sondern nur an den nebenan befindlichen Verkaufsständen mitgeführt wird, wird nicht ausgestellt und ist kein Prüfungsteilnehmer. Das Shoppen in der Nähe von Ausstellungsringen und Sportgeländen sollte für jeden Menschen mit seinem Hund als erlaubt betrachtet werden. Diese Interpretation bestätigen die angesprochenen Amtsveterinäre ja auch indirekt, indem sie Besucherhunde, die nicht zur Ausstellung gemeldet sind, ganz bewusst nicht am Betreten der Halle hindern wollen, auch wenn sie kritische Merkmale aufweisen.

9. Egal welche Überprüfungsmethode eingesetzt wird, es wird dazu kommen, dass zumindest in kleinem Umfang Hunden unberechtigt der Zugang zu Veranstaltungen verwehrt wird und in ebenso kleinem Umfang Hunden der Zugang zu Ausstellungen unberechtigt erlaubt wird. Kein Auswahlverfahren und kein Diagnoseverfahren existiert auf der Welt, ohne dass die so genannten Fehler erster und zweiter Art vorkommen. Das muss man wissen und nicht verdrängen. Es werden also immer eine wenige Hunde in den Ausstellungsringen aufzufinden sein, die dort nicht hingehören. Das ist kein Skandal, sondern unvermeidlich und es ist zu überlegen, wie damit umgegangen werden soll. Womöglich könnte ein kleines Team geschulter Tierärzte sich dieser Problematik annehmen.
10. Timing ist das letzte Stichwort. Der VDH findet es rechtsmissbräuchlich und unzumutbar, wenn sehr stark einschränkende staatliche Maßnahmen, die einen hohen organisatorischen Aufwand mit sich bringen, erst sehr kurz vor einer Veranstaltung mitgeteilt werden. Dies ist wiederholt geschehen, obwohl die Veranstalter sehr frühzeitig den Kontakt zur örtlichen Vollzugsbehörde aufgenommen haben. Nach ersten moderaten Auflagen wurden diese dann in zahlreichen Fällen kurzfristig, teilweise eine Woche vor der Veranstaltung, deutlich verschärft.

Gerade die letzten zehn Abschnitte machen deutlich, wie schwer es ist, Ausstellern und Eventveranstaltern Ratschläge zu erteilen. Dennoch seien hier einige Hinweise gegeben. Potenzielle Aussteller müssen sich erkundigen, ob für die Rasse, der sie sich verschrieben haben, bei der Veranstaltung, für die sie sich entschieden haben, Auflagen existieren. Wenn sie mehrere Veranstaltungen konsultieren möchten, so müssen sie sich auch mehrmals informieren. Ein einheitliches Vorgehen ist derzeit noch nicht in Sicht. In aller Regel werden die nötigen Auskünfte via Internet zu erhalten sein. Leider sind Änderungen bis relativ kurz vor der Anreise möglich. Wer eine Hundausstellung oder eine Hundprüfung in Deutschland veranstalten möchte, der muss zuerst herausfinden, ob am Ort des Geschehens eine Anmeldung der Ausstellung beziehungsweise Prüfung vorgeschrieben ist. Wenn das so ist, darf das keinesfalls übersehen werden. Wenn eine Anmeldung nicht zwingend vorgesehen ist, dann erscheint es trotzdem sinnvoll, sich frühzeitig mit dem zuständigen Veterinäramt in Verbindung zu setzen, mit dem Ziel zu einer Vereinbarung dahingehend zu kommen, wie in puncto Tierschutz-Hundverordnung vorgegangen werden soll. Ein Erfahrungsaustausch zwischen zahlreichen Veranstaltern, in die auch der VDH einbezogen ist, ist gang und gäbe und hat sich bewährt. Bei Unklarheiten ist eine entsprechende Kontaktaufnahme zumeist hilfreich.

Wie können wir nun angemessen auf die gegebene Situation reagieren; was sollten wir tun und was unterlassen? Die Überlegungen zu diesem Themenkomplex lassen sich in vier Bereiche gliedern, nämlich a) die Bewertung der rechtlichen Vorgaben, b) die Reaktion auf konkrete Anordnungen zu einzelnen Veranstaltungen, c) unsere eigenen Handlungsstrategien und Zuchtprogramme und d) Entwicklungsmöglichkeiten jener Teilbereiche des politischen Systems, die unmittelbar mit Hunden zu tun haben. Ein vernünftiges Vorgehen kann wie folgt umrissen werden:

Das Tierschutzgesetz ist sowohl in den Passagen, die sich auf die Zucht beziehen als auch in denen die dem Kupieren gewidmet sind, sinnvoll formuliert. Es voll zu erfüllen, ist eine zentrale Aufgabe eines jeden Vereins, der die Zuchthoheit für eine Rasse innehat. Dazu muss er in seiner Zuchtordnung die verbindlichen Regeln für die Zulassung zur Zucht und für die Zusammenstellung von Zuchtpartnern festschreiben, kontrollierten und einhalten. Im Rahmen der Überprüfung der Eignung zur Zucht sind anatomische, auf die Bewegung bezogene, auf das Verhalten bezogene, klinische, genetische und die Fitness betreffende Daten systematisch zu erheben und zu berücksichtigen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Zuchtordnung eines Vereins nie etwas Statisches sein kann, sondern der regelmäßigen Erneuerung bedarf. Neue Fragestellungen treten auf, neue Methoden werden verfügbar. Der wissenschaftliche Beirat des VDH ist jederzeit bereit, den Vereinen höchst wertvolle und sorgfältig begründete Hinweise zu geben. In Zusammenarbeit mit externen Forschern und der Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung haben eine ganze Reihe unserer Klubs Erbkrankheiten eliminiert, die zunächst kaum überwindlich schienen. Als exemplarisches Beispiel, das stellvertretend für etliche weitere stehen kann, sei die Polyneuropathie beim Greyhound genannt. Selektionskriterien für Rassehunde brauchen also, wie unübersehbar ist, immer mal wieder ein Update - und das speziell im





gesundheitlichen Bereich. Blicke ein Rassehunde-Zuchtverein oder blieben die Mitglieder eines Rassehunde-Zuchtvereins eindeutig hinter den bestehenden, geeigneten und praktikablen Möglichkeiten zur Bekämpfung von Erbkrankheiten zurück, dann handelten sie der Rahmenordnung des VDH und auch dem Tierschutzgesetz zuwider. Die Konsequenzen, die dann von niemandem mehr abgewendet werden können, können sehr schwerwiegend sein. Glücklicherweise handeln die allermeisten organisierten Züchter verantwortlich. Wichtig ist damit im Zusammenhang, dass dem VDH aussagekräftige Daten zu in der Diskussion befindlichen Merkmalen übermittelt werden, die ein positives Bild der Rasse nicht nur behaupten, sondern hieb- und stichfest belegen. Nur dann kann der VDH auch überzeugend eingreifen, wenn eine fragwürdige Einschätzung zum Gesundheitszustand einer Rasse grassiert. Von fundamentaler Bedeutung ist, dass die Züchter der Mitgliedsvereine des VDH das Streben nach Gesundheit und Wohlbefinden der ihnen anvertrauten Rassehunde nicht als Forderung von außen erleben, sondern als einen von innerer Überzeugung getragenen Anspruch an sich selbst, auch wenn die Anerkennung dessen höchster Priorität zwingend mit Zugeständnissen in anderen Bereichen - wie etwa Ausstellungserfolgen - verbunden sind. Alles in allem kann man mit Fug und Recht sagen, dass sich der VDH, der Gesetzgeber und die staatliche Exekutive in Fragen der Zucht als kooperierende Partner mit einem gemeinsamen Ansatz verstehen dürfen. In diesem Zusammenhang kann die internationale Zusammenarbeit womöglich in Zukunft eine noch größere Rolle spielen, wenn auch in dieser Domäne Innovation ihren Weg geht.

Der Gedanke, Kaufanreize für Hunde mit kritischen, durch die Zucht hervorgerufenen Merkmalen zu hemmen, ist schlüssig und praxisnah. Zu welchen weiteren Arbeitsschritten müsste er Anlass geben, wenn er ernst gemeint wäre? Logisch, es wäre die Frage zu stellen, welche Szenarien zu besonders hohen Anreizen führen. Das wäre wahrhaft eine lohnende sozialwissenschaftliche Fragestellung. Wären Auftritte von Prominenten mit ihren Hunden in Massenmedien ganz vorne, wenn empirische Studien Aufklärung böten? Oder wären es doch eher die

beinahe zahllos in Erscheinung tretenden Hunde in Fernseh-Werbepots? Dass Hundeausstellungen in diesem Zusammenhang von größtem gesellschaftlichem Einfluss sind, darf bezweifelt werden, oder ist diese Auffassung falsch? Kein Mensch weiß die Antwort auf die letzten drei Fragen. Denn niemand - auch kein Politiker - hat sie in einer Form gestellt und mit Mitteln unterfüttert, die dazu geführt hätten, dass sich jemand die Mühe gemacht hätte, alle drei mit der gebotenen Gründlichkeit zu beantworten. Stattdessen sind einfach ganz allein die Hundeaussteller und Hundepfungsteilnehmer eingeschränkt worden und niemand sonst. Wäre dies nicht der Fall und alle Personenkreise, die einen noch massiveren Einfluss auf das Kaufverhalten von Hundeinteressenten ausüben, wären zu Adressaten staatlicher Restriktionen geworden, so wären gerechtere Verhältnisse geschaffen und die Mitwirkungsbereitschaft der in Klubs organisierten Hundefreundinnen und Freunde von Rassehunden gewiss größer. Was den 600000 im VDH organisierten Hundefreundinnen und Hundefreunden am unangenehmsten aufstößt und berechtigterweise für Empörung sorgt, ist der strenge Umgang des Staates mit denen, die ihren Namen nennen und ihre Hunde offen zeigen im Vergleich zu denen, die ihre Identität verbergen und ihre Hunde in verdreckten Scheunen verstecken und weder entwurmen noch impfen. Die Verbote gelten für beide, die Kontrollen treffen so gut wie ausschließlich diejenigen, die sich Zuchtprogrammen anschließen und sich offen zu erkennen geben. Verschiebungen auf dem Markt für Hunde werden nicht lange auf sich warten lassen. Die kontrollierte Hundezucht wird zurückgehen und die Macht der Eigentümer von Puppy-Mills und die der illegalen Importeure wird steigen. Ihre Portemonnaies werden reichlicher gefüllt sein, denn je. Die Leitragenden werden die Hunde sein, die dieser Personenkreis bin Umlauf bringt. So ernüchternd und enttäuschend die eingeleitete Politik auch für diejenigen ist, die langfristig denken und Mitleid mit Hunden empfinden, denen es unter dem Einfluss von im Verborgenen agierenden skrupellosen Pseudozüchtern und Hundehändlern schlecht ergeht, so muss doch bestätigt werden, dass sie auch zutreffende Aspekte beinhaltet. Hunde, die unter ihrer äußeren Erscheinung akut leiden, eignen sich für einen Ausstellungsring oder als Akteure einer Sportvorführung nicht, darüber herrscht sicherlich Einigkeit.